

3. Juni 2015

Schriftliche Anfrage

der FDP-Fraktion

Gemäss NZZ vom 19. Mai 2015 hat das BGZ am 18. Mai 2015 über einen im Rahmen der Räumung des besetzten Labitzke-Areals vom 7. August 2014 verhafteten Aktivisten zu urteilen. Diesem wurde vorgeworfen, trotz polizeilichem Ultimatum das Areal zu verlassen, sich auf einem Turm verschanzt und aus einer Höhe von 20 Metern die Polizisten mit Farbe gefüllten Ballonen beworfen zu haben. Das Gericht sprach ihn frei, da nicht mit Sicherheit habe festgemacht werden können, dass der Mann an den Ballonwürfen beteiligt gewesen sei. Aus dem Zeitungsartikel erschliesst sich sodann, dass der als einziger Belastungszeuge einvernommene Polizist keine sachdienlichen Angaben machen konnte, da er nur im „rückwertigen Raum“ tätig war und offenbar kein unmittelbarer Augenzeuge der vorgeworfenen Delikte ist.

Ausgehend davon stellen sich einige Fragen zur Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft:

1. Wieso wurde im Prozess nicht ein Polizist einvernommen, der unmittelbar bei der Tat anwesend war (mit Ballonen beworfen wurde, die Verhaftung mittels Feuerwehrdrehleiter durchgeführt hat oder sonst unmittelbar anwesend war)?
2. Wie erfolgt die Auswahl der Polizisten, die der Staatsanwaltschaft als Belastungszeugen zur Verfügung gestellt werden?
3. Wieso wurde das Bildmaterial, welches von der Polizei und den anwesenden Medien produziert wurde, nicht ausgewertet und in den Prozess eingeführt?
4. Wieso wurde kein DANN-Material ausgewertet?
5. Ist es korrekt, dass gewisse Delikte, die im Rahmen der Räumung begangen wurden, nicht geahndet werden? Namentlich sollen auf dem Areal Fallen installiert worden sein, die eine tödliche Gefahr darstellten (Mit Teppichen kaschierte Löcher im Boden mit einer Sturzhöhe von 4 Metern etc.).
6. Gibt es von der Strafverfolgungsbehörden eine Strategie, Verurteilungen zu vermeiden, um einer Radikalisierung der Hausbesetzerszene entgegenzuwirken?

